BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. Berlin, 15. Januar 1919. Nummer 8.

Inhalts-Verzeichnis.

Verlorene stille Reserven.

Von Professor Dr. Flechtheim, Berlin.

Die Ereignisse der letzten Wochen auf wirtschaftlichem Gebiete haben deutlich genug erwiesen, wie notwendig es war, daß die industriellen Gesellschaften, soweit sie hierzu in der Lage waren, während des Krieges ihre Reserven verstärkt haben. Schon hat die Demobilmachung das Meiste dieser aufgespeicherten Schätze weggefressen. Es zeigt sich — was einsichtsvolle Beurteiler der Lage schon längst gewußt haben —, daß, auch bei weniger trostlosem Kriegsende, der in den Kriegsgeschäftsjahren erzielte Gewinn vorerst nur Truggold ist, daß die Probe auf das Exempel erst durch die Liquidation der Kriegswirtschaft und den Wiederaufbau des Friedensgeschäftes zu erbringen sein wird. Sind erst einmal die Bilanzen des letzten Kriegsgeschäftsjahres aufgelegt und findet alsdann eine objektive Prüfung des Gesamtergebnisses der Kriegszeit statt, so wird sich erweisen, daß der Krieg auch bei den anscheinend durch die Kriegskonjunktur am meisten begünstigten Gesellschaften ein Zerstörer und Verwüster war und daß vorübergehender Glanz mit dem endgültigen, oder doch auf lange Jahre hinaus wirkenden Verlust unersetzlicher Werte (Kundschaft, ausländische Beziehungen, Rohstoffquellen) bezahlt worden ist. Die weit unter dem Vorkriegsniveau stehenden Kurse unserer ersten Kriegs- und Friedenswerte geben jetzt schon ein bezeichnendes Bild. Dann wird auch vielleicht bei den Einsichtigen — bei der verhetzten großen Menge ist das nicht zu erhoffen — die Erkenntnis reifen, daß zwischen „Kriegsgewinn" und „Kriegsgewinn" wohl zu unterscheiden ist.

Die Aera der Kriegsverluste bringt auch manches neue Steuerproblem. Selbst das viel durchpflügte Gebiet der stillen Reserven[1]) zeitigt neue Fragen. Die praktisch wichtigste und streitigste Frage, nämlich die Steuerpflicht realisierter stiller Reserven, ist auf dem Boden aufsteigender Kriegskonjunktur erwachsen. Es handelt sich hierbei um den Fall, daß eine im Frieden gebildete stille Reserve im Krieg durch Verkauf des Objekts zu einem den Buchwert übersteigenden Preise zum Vorschein gebracht wird und dadurch den Bilanzgewinn des Veräußerungsjahres vermehrt. Es fragt sich, ob dieser Teil des Bilanzgewinnes kriegssteuerpflichtig ist. Bei der Beratung des ersten Sicherungsgesetzes hatte der Reichsschatzsekretär diese Frage unbedenklich bejaht[2]). Ihm folgen Sintenis[3]) und Moesle[4]). Demgegenüber wird von der weitaus herrschenden Ansicht die Steuerpflicht dieses reinen Buchgewinnes aus der Realisation stiller Reserven abgelehnt[5]). Eine vermittelnde Stellung nimmt Strutz[6]) ein, der den Buchgewinn aus der Realisation stiller Reserven dann steuerfrei lassen will, wenn diese in der Steuerbilanz des Jahres, in der sie gebildet wurden, enthalten waren. Danach würde also die Steuerpflicht nach dem reichsrechtlichen Kriegssteuergesetz davon abhängen, ob die Reserve in den Friedensjahren bei der Veranlagung zur bundesstaatlichen Einkommensteuer deklariert worden ist. Eine Ansicht, die umsoweniger angenommen werden kann, als die Steuerpflicht stiller Reserven nicht allen Bundesstaaten bekannt ist[7]). Entscheidend muß m. E. der auch von Strutz[8]) nachdrücklich vertretene Grundsatz sein, daß für die Berechnung der Kriegssteuer nicht die von der Generalversammlung festgesetzte Bilanz maßgebend ist, sondern eine den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechende Bilanz. Es sind also der Berechnung nicht die Buchwerte zugrunde zu legen, sondern die wirklichen Werte. Bei Einsetzung des wirklichen Wertes in die Eröffnungsbilanz des Realisationsjahres anstelle des niedrigen Buchwertes würde aber der Bilanzgewinn um den aus dem Verkauf des Objektes erzielten Buchgewinn geringer ausgewiesen worden sein. Unter den Anhängern dieser Ansicht besteht aber der weitere Streit, ob die Steuerfreiheit sich auf die Realisierung freiwilliger stiller Reserven beschränkt[9]), oder sich auch auf den Buchgewinn aus der Veräußerung solcher Objekte bezieht, die nach den Vorschriften des § 261 HGB. unter ihrem wirklichen Werte aufgenommen werden mußten, also auf die Realisation gesetzlicher stiller Reserven[10]). M. E. darf nach § 16 KStG. vom 21. Juni 1916 sowohl die Friedens-, wie die Kriegsbilanz nur so korrigiert werden, wie sie nach den handelsgesetzlichen Vorschriften hätte aufgestellt werden dürfen.

Die Streitfrage wurde durch Art. 8 der pr. Ausführungsbestimmungen vom 11. Februar 1916 zum ersten Sicherungsgesetz im Sinne des Reichsschatzsekretärs entschieden. Dagegen bestimmte § 23 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum ersten Kriegssteuergesetz: „Für die Berechnung des in einem Kriegsgeschäftsjahre erzielten Geschäftsgewinnes dürfen Vermögensgegenstände, insbesondere Warenvorräte, die in einem Kriegsgeschäftsjahre veräußert worden sind, anstatt mit dem Buchwerte der letzten Friedensbilanz, mit dem wirklichen Werte angesetzt werden, den sie zur Zeit der Aufstellung der letzten Friedensbilanz gehabt haben. Es darf somit der Unterschied zwischen dem Buchwert und dem wirklichen Wert von dem Geschäftsgewinn des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres abgesetzt werden." Hier wird also die Steuerfreiheit des Buchgewinnes grundsätzlich anerkannt und die Bestimmung konnte ihrem Wortlaut nach sehr wohl als eine Anerkennung der weitestgehenden Hachenburg'schen Ansicht angesehen werden[11]). Immerhin sind sowohl über die Auslegung wie über die

---

[1]) Vgl. jetzt besonders Rosendorff, „Das Steuerrecht der stillen Reserven der Aktiengesellschaften", Berlin 1919.
[2]) Komm.-Ber. S. 16.
[3]) Bank-Arch. Bd. 15 S. 133.
[4]) Sicherungsgesetz § 3 Anm. 12.
[5]) Vgl. bes. Hachenburg, Frankf. Ztg. vom 9. Februar 1916 Nr. 39; Flechtheim, Bank-Arch. Bd. 15 S. 244; Mrozek, „Direkte Kriegssteuer", S. 47; Stier-Somlo, Kriegsabgabegesetz, 3. Auflage, S. 169 ff.; Walb, Kriegssteuern und Bilanzen, S. 38; Rosendorff, „Die stillen Reserven", 2. Aufl. 1917, S. 106 ff., „Das Steuerrecht", S. 101 ff.
[6]) KStG. § 16 Anm. 20 S. 351.
[7]) Vgl. z. B. sächs. EStG. § 4 a.
[8]) § 16 Anm. 7 S. 323 ff.
[9]) Flechtheim, Mrozek, Stier-Somlo und Walb a. a. O.
[10]) Hachenburg, Rosendorff, a. a. O.
[11]) Vgl. Rosendorff, Stille Reserven 114, Steuerrecht 105.

Rechtsgültigkeit dieser Bestimmung Zweifel entstanden. § 20 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Kriegsabgabegesetz v. 26. Juli 1918 wiederholt nun diese Bestimmung, jedoch mit folgendem Zusatz: „Es darf somit der Unterschied zwischen dem Buchwert und dem wirklichen Wert, mit dem die Vermögensgegenstände hätten in die Bilanz eingesetzt werden können, von dem Geschäftsgewinn des vierten Kriegsgeschäftsjahres abgesetzt werden." Durch diese Einschränkung stellen sich die Ausführungsvorschriften nunmehr aber klar auf den von mir vertretenen Standpunkt und stehen m. E. auch mit den Bestimmungen des Gesetzes selbst (§ 22) in Einklang[12]).

Es gelten danach für die Kriegssteuer die gleichen Grundsätze, wie sie das pr. OVG. für die pr. Einkommensteuer aufgestellt hat[13]).

Rosendorff betont mit Recht, daß der Wortlaut dieser Ausführungsbestimmungen den darin niedergelegten Grundsatz nicht erschöpft. So wird insbesondere der Fall des Einganges einer abgeschriebenen Forderung nicht unmittelbar betroffen[14]). Vor allem weist er aber[15]) darauf hin, daß bisher stets nur der Fall erörtert wird, daß bei der Realisation ein Buch gewinn erzielt wird. Wie aber, wenn der unterbewertete Gegenstand zum Buchwert oder sogar unter demselben veräußert wird? Rosendorff bildet folgendes Beispiel: Die Gesellschaft hat Effekten in der letzten Friedensbilanz mit 500 000 M. bewertet, deren Kurswert 1 000 000 M. betrug. Sie werden in einem Kriegsgeschäftsjahr zu 500 000 M. veräußert. Rosendorff erklärt es für selbstverständlich, daß die Gesellschaft auch in diesem Falle berechtigt ist, von dem Kriegsgewinn des betreffenden Jahres 500 000 M. abzuziehen. Rosendorff ist hierin beizustimmen, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß auch der Anschaffungspreis der Effekten mindestens 1 000 000 M. betrug, also eine freiwillige Unterbewertung vorlag. Die Einbuße einer bloßen Kurssteigerung, also der Verlust einer gesetzlichen stillen Reserve, ist nicht abzugsfähig. Aber auch er ist auf halbem Wege stehen geblieben und hat nicht das Prinzip in vollem Umfange herausgeholt. Er, wie auch die Literatur, und die Ausführungsbestimmungen behandeln stets nur den Fall der Realisation einer stillen Reserve. Das Problem ist aber viel allgemeiner. Es handelt sich um das Verschwinden der stillen Reserve. Die stille Reserve, die noch in der vorigen Bilanz enthalten war, ist in der nächsten nicht mehr vorhanden. Die Gründe hierfür können sehr verschiedenartig sein. Der wichtigste Fall ist die Veräußerung des unterbewerteten Aktivpostens. Das ist der Fall der sogenannten Realisation der stillen Reserve. Der ausgewiesene und verfügbare Bilanzgewinn ist dadurch erhöht, aber nicht auch der steuerpflichtige Gewinn. Dabei ist es ohne Belang, ob der aus der Realisation erzielte Buchgewinn zur Ausschüttung von Dividende benutzt wird oder etwa zur Bildung einer offenen Reserve oder auch etwa zur Bildung einer neuen stillen Reserve, z. B. durch Unterbewertung eines anderen Aktivpostens. Eine stille Reserve verschwindet auch, wenn ein im letzten Friedensjahr erzielter, aber unverrechnet gebliebener Gewinn[16]) im Kriegsjahre verrechnet und ausgewiesen wird. Oder die stille Reserve wird aufgelöst, d. h. der bisher unterbewertete Gegenstand wird zu seinem wirklichen Werte eingesetzt[17]). Auch hierdurch entsteht ein Buchgewinn, der steuerfrei ist, gleichviel, welche Verwendung er findet. Eine solche Auflösung kann sogar schon durch eine bloße Namensänderung geschehen. Es wird z. B. aus dem übermäßig dotierten Erneuerungsfonds ein Betrag ausgeschieden und dem außerordentlichen Reservefonds zugeschrieben. Aus der Bilanz ist erst jetzt ersichtlich, daß dieser Betrag, der bisher eine stille Reserve war, eine Vermehrung des Vermögens bedeutet.

Eine stille Reserve, die durch Unterbewertung von Aktiven vorgenommen worden ist, fällt aber endlich auch durch die Entwertung dieser Aktiven fort[18]) und zwar ganz unabhängig davon, ob diese Aktiven veräußert wurden oder nicht. Die Gesellschaft hatte am 31. Dezember 1913 Effekten, deren Anschaffungspreis und Kurswert 200 000 M. betrug, mit 150 000 M. eingesetzt. Es war also eine stille Reserve von 50 000 M. entstanden. Der Kurswert ist im Jahre 1918 tatsächlich auf 150 000 M. gesunken. Es ist also ein Verlust von 50 000 M. entstanden. Dieser Verlust erscheint jedoch nicht in der Bilanz. Aber der früher erzielte Gewinn ist verzehrt, die stille Reserve verloren gegangen. Dieser Verlust der stillen Reserve erfolgt automatisch ohne Zutun der Gesellschaft. Die Einbuße der Reserve von 50 000 M. ist an dem bilanzmäßigen Gewinn zu kürzen. Denn der kriegssteuerpflichtige Gewinn ist so zu berechnen, als ob in der Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1918 diese Effekten mit 200 000 M. angesetzt worden wären. Auch diese Berücksichtigung eines bilanzmäßig nicht erscheinenden Verlustes kann nur für das Verschwinden freiwilliger stiller Reserven gelten. Hatte die Gesellschaft die Effekten zu 150 000 M. gekauft, war aber der Kurswert am 31. Dezember 1913 200 000 M., so durfte sie sie nach § 261 Ziffer 1 HGB. auch nur zu 150 000 M. einsetzen. Der spätere Fortfall dieses noch nicht bilanzfähig gewordenen Kursgewinns kann den Bilanzgewinn des Kriegsjahres nicht schmälern. Das ist auch nicht mehr wie recht und billig, da umgekehrt ja auch eine während des Krieges entstehende, aber nach § 261 Ziffer 1 nicht bilanzfähige Kurssteigerung keinen steuerpflichtigen Kriegsgewinn darstellt. Licht und Schatten sind also gleich verteilt.

Die Abzugsfähigkeit des aus dem Verschwinden einer freiwilligen, stillen Reserve entstehenden Verlustes bezieht sich auch nicht nur auf die im Frieden gelegten stillen Reserven. Nachdem durch § 25 des Kriegsabgabegesetzes der Grundsatz der Einheitlichkeit der Berechnungsperiode für die Kriegssteuer entgegen dem § 14 Abs. 3 des alten Kriegssteuergesetzes verlassen worden ist, hat die Frage auch für die im Kriege selbst gebildeten stillen Reserven erhebliche Bedeutung. Eine Gesellschaft hat im ersten Kriegsgeschäftsjahre aus besonderen Gründen Aktien zu einem außerordentlich hohen Preise erwerben müssen. Sie hat die Effekten sogleich auf einen normalen Satz herabgeschrieben. Sie hat jedoch diese Abschreibung mangels Anerkennung durch die Veranlagungsbehörde als Reservebildung versteuern müssen. Jetzt ist nach Beendigung des Kriegsgeschäfts der Wert jener Aktien tatsächlich bis auf den Buchwert herabgesunken. In der veröffentlichten Bilanz kommt diese Entwertung nicht zur Erscheinung, wohl aber in der Steuerbilanz. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren steuerpflichtigen Bilanzgewinn um diesen Betrag zu kürzen. Auf diese Weise tritt eine Ausgleichung von Abschreibungen zwischen den einzelnen Kriegsgeschäftsjahren ein. Was aber von den Abschreibungen wegen unerwarteter oder plötzlicher Entwertung von Vermögensgegenständen gilt, ist nicht weniger richtig für die gleichmäßige Abschreibung von Anlagewerten. Wir kommen damit auf das Problem der Erscheinung, die im Steuerrecht als Nachholung von Abschreibungen bekannt ist. Eine Gesellschaft hat im dritten Kriegsgeschäftsjahr für reine Kriegsanlagen 1 000 000 M. aufgewandt und sofort ganz abgeschrieben. Im Veranlagungsverfahren wird eine Einigung dahin getroffen, daß die Aufwendungen auf 3 Jahre mit je $33^1/_3$ pCt. verteilt werden. In der Bilanz des dritten Kriegsgeschäftsjahres liegt also eine stille, versteuerte Reserve von 666 666,66 M. Bei Ablauf des vierten Kriegsgeschäftsjahres ist nach Auffassung der Veranlagungsbehörde diese Kriegsanlage nur noch 333 333,33 Mark wert, und die stille Reserve ist also bereits zur Hälfte verloren gegangen. Am Ende des fünften Kriegsgeschäftsjahres ist die Anlage auch nach Ansicht der Steuerbehörde wertlos, die stille Reserve ist also vollständig verschwunden. Aus der Druckbilanz ist diese Entwertung des Anlagevermögens nicht zu ersehen. Dennoch liegt hier ein Verlust vor. Dieser ist bei der Berechnung des kriegssteuerpflichtigen Gewinnes zu berücksichtigen. Beträgt also der bilanzmäßige Mehrgewinn 1 000 000 M., so ist nur ein Betrag von 666 666,66 M. kriegssteuerpflichtig. Dieses auch dann, wenn etwa der ganze Mehrgewinn zur Aus-

[12]) Abw. anscheinend noch Rosendorff, S. 108.

[13]) OVG. in St.V. Bd. 12 S. 296, Bd. 13 S. 265; Urt. des VII. Senats v. 18. Juni 1918 in Bauer Z. Bd. XXVI, 26.

[14]) Rosendorff, Steuerrecht 105.

[15]) Rosendorff, Steuerrecht 106 Anm. 2.

[16]) Rosendorff, Stille Reserven S. 8.

[17]) Rosendorff, Stille Reserven S 21 ff.

[18]) Rehm, Bilanzen II. Aufl. 309; Rosendorff, Stille Reserven S. 21.

schüttung von Dividenden oder zu offenen Rückstellungen verwendet wird. Es kommt damit eben in Höhe von 333 333,33 M. ein im dritten Kriegsgeschäftsjahr erzielter und damals versteuerter Gewinn erst bilanzmäßig zur Erscheinung. Eine Kürzung des Bilanzgewinnes um den Betrag der verlorenen stillen Reserve findet aber dann nicht statt, wenn der Verlust der stillen Reserve ausgeglichen wird mit der Bildung einer neuen stillen Reserve. Die Gesellschaft hat sowohl im dritten wie im vierten Kriegsgeschäftsjahr je 1 000 000 M. für Kriegsanlagen aufgewendet und voll abgeschrieben. Dann ist im vierten Kriegsgeschäftsjahr die aus dem dritten Kriegsgeschäftsjahr herrührende stille Reserve von 666 666,66 M. um 333 333,33 M. vermindert, während gleichzeitig eine neue stille Reserve von 666 666,66 M. gebildet wird. Steuerpflichtig ist also für das vierte Kriegsgeschäftsjahr nur eine Reservebildung von 333 333,33 M. Zu dem gleichen Ergebnis kommt man, wenn man in die Bilanzen anstelle der Buchwerte die wirklichen Werte einsetzt. Dann hätten in die Eröffnungsbilanz des vierten Kriegsgeschäftsjahres die Kriegsanlagen mit 666 666,66 M. eingesetzt werden müssen. Der Zugang betrug 1 000 000 M. und die zulässige Abschreibung auf diese Anlagen beider Jahre 666 666,66 M. gegenüber einer tatsächlichen Abschreibung des gesamten Zuganges von 1 000 000 M. Der Grundsatz, daß die Druckbilanzen durch Einsetzung der wirklichen Werte an Stelle der Buchwerte korrigiert werden müssen und dürfen, findet eben seine innere Rechtfertigung in der Erkenntnis, daß die Bildung stiller Reserven den bilanzmäßigen Gewinn erhöht, der Verlust stiller Reserven ihn vermindert. Findet in demselben Jahre der Verlust einer stillen Reserve und die Bildung einer neuen statt, so erhöht oder vermindert sich der steuerpflichtige Gewinn um den Saldo.

Im Ergebnis wird dieser Standpunkt in der kriegssteuerrechtlichen Literatur, soweit sie sich mit dieser Frage beschäftigt, anerkannt. So insbesondere von Strutz[19]), Zimmermann[20]), Koppe-Varnhagen[21]). Die letzteren weisen mit Recht darauf hin, daß bei steigenden Steuersätzen die Gesellschaft infolge der Nachholung unter Umständen bei der Verteilung der Abschreibungen auf mehrere Jahre günstiger fährt, als wenn die Steuerbehörde die volle Abschreibung anerkannt hätte. Sie heben ferner hervor, „daß die bilanzmäßig nicht mehr erscheinenden Nachtragsabschreibungen die tatsächlichen Gesamtabschreibungen der Jahresbilanz für die Einkommensteuerveranlagung nicht übersteigen dürfen. Dieser Ueberschuß wäre nach einer Entscheidung des OVG. vom 27. April 1910 (Band XIV, S. 281) zur pr. Einkommensteuer steuerpflichtig. Diese einschränkende Anwendung auf die Kriegssteuer findet im Gesetz keine Stütze." Diesen Standpunkt hat neuerdings nun auch das Oberverwaltungsgericht, 7. Senat, in der Entscheidung vom 25. 10. 1918, VII K. 97[22]), anerkannt. Es hat hierbei ausgeführt, daß eine materiell unrichtige Bilanz für die Steuerveranlagung weder den Steuerfiskus, noch den Steuerpflichtigen bindet. Es heißt alsdann: „Unzweifelhaft gilt dies in den Fällen, wo eine Richtigstellung zugunsten des Steuerfiskus ausfällt, wie es auch vom OVG. bei der Auslegung des preuß. EStG., welches im § 13 die Berechnung des Einkommens auf Grund einer nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Bilanz vorschreibt, in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen ist. (OVG. in StS., Band 4, S. 177, Bd. 10, S. 304/5, Bd. 13, S. 253.) Das KStG. gibt aber auch keinen Anhalt für die Annahme, daß dem Steuerschuldner das Recht verschränkt sein soll, eine Berichtigung der von den Gesellschaftsorganen festgestellten Bilanzen zu seinen Gunsten zu verlangen, wenn er den Nachweis führen kann, daß sie den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung nicht entsprechen. § 16 Abs. 1 des KStG. gilt gleichmäßig für die Feststellung des Geschäftsgewinnes der Kriegs- und Friedensgeschäftsjahre und es geht deshalb nicht an, eine dem Gesetz entsprechende Erhöhung des Bilanzgewinnes (z. B. wegen zu hoher Abschreibungen) für die Friedensgeschäftsjahre, wo sie zugunsten des Steuerpflichtigen ausschlägt, zu versagen, für die Kriegsgeschäftsjahre dagegen, wo der Steuerfiskus den Vorteil hat, vorzunehmen. Es kann daher auch jene Berichtigung zugunsten des Steuerpflichtigen nicht von einer Abänderung der Bilanz durch einen Beschluß der Gesellschaftsorgane abhängig gemacht werden, wie dies für das Rechtsgebiet des pr. Einkommensteuergesetzes mit Rücksicht auf die Sondervorschriften des § 15 in der Rechtsprechung des OVG. allerdings gefordert ist. (Entscheidungen OVG. XI S. 262, 263, XIV 277, 352 ff.)". Es wird hier also eine unterschiedliche Behandlung der Bilanzen für die Kriegssteuer und die pr. Einkommensteuer vertreten. M. E. jedoch zu Unrecht. Auch für die pr. Einkommensteuer steht seit der grundlegenden Entscheidung vom 2. Juli 1902 (Bd. X S. 294 ff.) fest, daß für die Feststellung der Ueberschüsse die Bilanzen nur dann der Veranlagung zugrunde zu legen sind, falls sie den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechen, während sie anderenfalls nach letzteren richtiggestellt und verbessert werden müssen. „Das richtige Verfahren besteht demnach darin, daß von dem Buchwert, falls er den handelsrechtlichen Vorschriften gegenüber zu niedrig oder zu hoch ist, ganz abgesehen und daß die Bilanz in der Art korrigiert wird, daß anstelle des nicht zutreffenden Buchwertes der nach handelsrechtlichen Grundsätzen anzusetzende Wert bei Beginn der Periode ermittelt und in Ansatz gebracht und diesem Wert der in gleicher Weise zu berechnende Wert am Ende der Periode gegenübergestellt wird. Die Differenz zwischen diesen beiden Wertzahlen bildet die Höhe der während der Periode eingetretenen Wertverminderung und somit der zulässigen Abschreibung"[23]). Hiernach bemißt sich also das Maß der zulässigen Abschreibungen und demgemäß die Steuerpflicht stiller Reserven wie auch die Nachholung von Zuvielabschreibungen. Allerdings hat nun das OVG. wiederholt für das EStG. den Satz aufgestellt, daß, solange eine von den zuständigen Organen der Gesellschaft aufgestellte Bilanz nicht auf dem gleichen Wege abgeändert ist, von dem Vorstande nachträglich im Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahren eine höhere Abschreibung nicht beansprucht werden kann. Das Maß der Abschreibungen werde vielmehr durch die maßgebende Bilanz begrenzt[24]). Diesen Standpunkt hat neuerdings auch der VII. Senat in seiner Entscheidung vom 21. September 1917[25]) sowie in der oben zitierten Entscheidung vom 25. Oktober 1918 bestätigt. Diese Rechtsprechung haben offenbar auch Koppe und Varnhagen bei ihrer Bemerkung im Sinne. Gegen diese Rechtsprechung ließen sich recht wohl begründete Bedenken vorbringen. Erkennt man einmal an, daß für die Besteuerung nicht die wirklichen Werte, sondern die Buchwerte maßgebend sind, so ist nicht einzusehen, weshalb eine solche Korrektur der Bilanzen nur der Steuerbehörde und nicht auch dem Steuerpflichtigen gestattet ist. Daß die Ueberschüsse bereits als Dividende verteilt oder zur Reservebildung benutzt sind, ändert nichts an der Tatsache, daß es eben, steuerlich betrachtet, keine Ueberschüsse waren. Jedenfalls kann darüber mit dem OVG. kein Zweifel bestehen, daß diese aus § 15 EStG. hergeleitete Einschränkung auf die Kriegssteuer nicht übertragen werden kann. Sollte aber auch diese Rechtsprechung des OVG. zu § 15 EStG. richtig sein, so trifft sie doch auch für dieses Gesetz nicht den Fall der Nachholung von Abschreibungen. In jenen Fällen wurde nämlich von der steuerpflichtigen Gesellschaft geltend gemacht, daß die angesetzten Bilanzwerte zu hoch, also auch aktienrechtlich unzulässig seien und demgemäß die erfolgte Abschreibung zu niedrig ausgefallen sei. In unserem Falle dagegen sind die Bilanzwerte richtig, jedenfalls nicht zu hoch. Nur ist die Abschreibung nicht erst in diesem Jahre, sondern schon in früheren Jahren erfolgt. Gerade, da sie bereits vorgenommen war, konnte sie in diesem Jahre gar nicht mehr vorgenommen werden. Eine Desavouierung der Generalversammlung steht hier gar nicht in Frage. Gemeinsam ist den Fällen nur, daß die steuerrechtlich beantragten Abschreibungen größer sind, als die in der Bilanz dieses Jahres vorgenommenen. Diese äußerliche Aehnlichkeit hat das OVG. aber anscheinend

---

[19]) § 16 Anm. 7 S. 325.
[20]) KStG. Nachtr. S. 23 ff.
[21]) § 22 S. 108 ff.
[22]) Mitgeteilt von Pape in der Deutschen Steuer-Zeitung Jahrg. VII S. 136.
[23]) OVG. a. a. O. S. 301.
[24]) OVG. XI, 262, XIV, 277, 284, 285.
[25]) Mitteilungen der Steuerauskunftstelle des Kriegsausschusses, Jahrgang I S. 15 ff.

verführt, den Satz, daß das Maß der steuerrechtlich zulässigen Abschreibung durch die tatsächlich in der Bilanz hierfür abgesetzten Beträge begrenzt werde, auch auf unseren Fall zu übertragen. Der Entscheidung des V. Senats vom 29. Dezember 1909 lag folgender Fall zugrunde: Die steuerpflichtige Gesellschaft hatte die Gewohnheit, in jedem Jahre den Zugang an Mobilien voll abzuschreiben. Von der Steuerbehörde wurde eine jährliche Abschreibung von 25 pCt. auf den alten Bestand und die Neuanschaffung zugebilligt. Das OVG. erkennt in Uebereinstimmung mit der Entscheidung Band X S. 295 ff. an, daß das Maß der zulässigen Abschreibungen durch eine Vergleichung der wirklichen Werte des Mobilien-Kontos am Beginn und am Ende jeden Jahres festzustellen ist. „Die auf diese Weise festgestellten wirklichen Wertverminderungen sind sodann mit den bilanzmäßigen Abschreibungen zu vergleichen, die nur in der festgestellten Höhe der Wertverminderung zugelassen sind. Höhere Abschreibungen, wie tatsächlich in der Bilanz gemacht sind, dürfen jedoch niemals abgezogen werden, denn die Bilanz bildet in dieser Beziehung eine Schranke im Gegensatz zu der Frage der Prüfung der infolge Wertverminderung überhaupt zulässigen Höhe der Abschreibungen." Damit wäre also eine Nachholung von Zuvielabschreibungen nur dann möglich, wenn in dem Nachholungsjahre neue Zuvielabschreibungen in mindestens gleicher Höhe gemacht werden. Findet dagegen eine solche Bildung neuer stiller Reserven nicht statt, sei es, weil es an ausreichendem Gewinn oder auch an geeigneten Objekten fehlt, sei es, daß der ganze Gewinn zur Dividendenzahlung oder zur Bildung offener Reserven benutzt werden soll, so würde die Nachholung nach dieser Entscheidung des OVG. nicht möglich sein. Mit anderen Worten: Eine versteuerte Zuvielabschreibung kann nur spätere Zuvielabschreibungen steuerfrei machen. Eine wirkliche Nachholung liegt aber hierin nicht. Am Schlusse fällt vielmehr der Steuerpflichtige mit einem Teil der von ihm gezahlten Steuer trotz völliger Entwertung der Objekte aus. Die Unbilligkeit dieser Entscheidung liegt auf der Hand. Es ist steuerrechtlich doch ganz ohne Bedeutung, ob die Ueberschüsse zur Bildung stiller Reserven verwendet oder ob daraus offene Reserven gebildet oder Dividende gezahlt werden. Ein einfaches Beispiel mag dieses erläutern: Die Gesellschaft hat im Jahre 1916 auf Anlagen eine Abschreibung von 1 000 000 M. vorgenommen, von denen die Steuerbehörde nur 200 000 M. anerkannt hat. Sie könnte im Jahre 1917 weitere 200 000 M. abschreiben. Da ihre alten Anlagen aber abgeschrieben sind und Zugänge nicht vorliegen, wird der ganze bilanzmäßige Gewinn des Jahres 1917 in Höhe von 1 000 000 M. zur Dividendenzahlung benutzt. Tatsächlich rührt diese Dividendenzahlung aber nur in Höhe von 800 000 M. aus den Ueberschüssen des Jahres 1917 her, während die anderen 200 000 M. eine Ausschüttung des im Jahre 1916 erzielten und in Form von Zuvielabschreibungen zurückgestellten Gewinnes bedeutet. Durch diese versteuerte Zuvielabschreibung des Jahres 1916 brauchte der Gewinn des Jahres 1917 nicht zur Deckung der Abschreibung zu dienen, die im Hinblick auf die Entwertung der Anlagen um 200 000 M. an sich geboten war. Es ist in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts[26]) anerkannt, daß die Entnahme aus einer offenen Reserve zur Deckung angemessener Abschreibungen von den Ueberschüssen des Jahres in Abzug gebracht werden kann. Dasselbe muß gelten, wenn in dem einen Jahre eine Zuvielabschreibung vorgenommen wird und die hierdurch gebildete stille Reserve im nächsten Jahre durch Entwertung des Objekts verzehrt wird, also die stille Reserve zur Deckung der angemessenen Abschreibung benutzt wird. Die gegenteilige Ansicht würde tatsächlich den Steuerpflichtigen häufig nur deshalb belasten, weil er nicht im voraus die später im Veranlagungsverfahren anerkannte Abschreibungsquote richtig getroffen hat. Die hier bekämpfte Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts beruht auf der Annahme einer weitgehenden Abhängigkeit des steuerpflichtigen Gewinnes von der handelsrechtlichen Bilanz, die mit der sonst gerade vom Oberverwaltungsgericht immer mehr herausgearbeiteten Unterscheidung zwischen der handelsrechtlichen und der Steuerbilanz wenig im Einklang steht.

[26]) OVG. 16, 255, vgl. dazu Sintenis, Bank-Arch. XVII, 148; Oswalt das., 237.

Mrozek[27]) faßt den Standpunkt des Oberverwaltungsgerichts in den folgenden präzisen Sätzen zusammen: „Unter den „Ueberschüssen" im Sinne des § 15 EStG. ist überhaupt nicht der bilanzmäßige Reingewinn zu verstehen, weil dieser nicht grundsätzlich mit dem in dem Bilanzjahre selbst erzielten Geschäftsgewinn sich deckt; letzteres ist besonders dann nicht der Fall, wenn die Gesellschaft einen in der Bilanz des Vorjahres aufgeführten Reservefonds gar nicht mehr oder nur in verminderter Höhe aufweist. Vielmehr sind unter den „Ueberschüssen" im Sinne des § 15 EStG. die Ueberschüsse der Einnahmen über die gesetzlich anerkannten Abzüge zu verstehen. ..... Wie aber jede Zuführung zu einem Reservefonds gegenüber seinem Stande am Anfang des Jahres den Bilanzgewinn vermindert, so wird dieser insoweit erhöht, als ein Reservefonds aufgelöst worden ist. Deshalb muß der Bilanzgewinn in dem ersteren Falle um den zugeführten Betrag erhöht, in dem letzteren Falle erst entsprechend vermindert werden, wenn der Gewinn des Bilanzjahres selbst rein in Erscheinung treten soll." Mit diesen Sätzen ist die Entscheidung vom 29. Dezember 1909 unvereinbar. Außerdem ist zu beachten, daß die Entscheidung sich nur auf die Aktiengesellschaften, nicht auf die physische Person bezieht und beziehen kann, da bei dieser ja eine Mitwirkung mehrerer Organe bei Feststellung der Bilanz nicht in Frage kommt. Dann würde also die Aktiengesellschaft steuerrechtlich schlechter gestellt sein als die Einzelperson, was dem Sinn des § 15 EStG. gewiß widerspricht. Mit all diesen Bedenken setzt sich das Oberverwaltungsgericht nicht auseinander, führt vielmehr für die einschränkende Gesetzesauslegung überhaupt keine positiven Gründe an, obgleich doch durch diese Rechtsprechung dem Steuerpflichtigen der Abzug einer gesetzlich zulässigen Abschreibung endgültig versagt wird. Es ist zu hoffen, daß das Oberverwaltungsgericht an dieser Rechtsprechung auch für das preußische Einkommensteuergesetz nicht festhalten wird. Gerade wenn die ins Ungemessene steigenden Steuern die Steuerfreudigkeit auf eine harte Belastungsprobe stellen, werden derartige Unbilligkeiten in der Steuerveranlagung doppelt schwer empfunden.

Der Verlust einer stillen Reserve kann auch auf der Passivseite entstehen. Die stille Reserve kann durch Ueberwertung von Passiven gebildet sein. Auch hier haben wir einen der Realisation entsprechenden Vorgang. Eine Gesellschaft hat Garantieverpflichtungen übernommen. Das ist ein echtes Passivum und zwar in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme. Sie hat 1 000 000 M. für diesen Zweck zurückgestellt. Im Veranlagungsverfahren wird ein Betrag von 500 000 M. anerkannt, der Rest als Reservebildung versteuert. Die Garantiefrist läuft ab, ohne daß sie in Anspruch genommen wird. Dann fällt der Posten fort und es erhöht sich der Bilanzgewinn des Jahres um die ganzen 1 000 000 M. Steuerpflichtig kann aber nur der noch nicht versteuerte Betrag von 500 000 M. sein. Der Fortfall der versteuerten stillen Reserve mindert dagegen den steuerpflichtigen Gewinn. Wird z. B. die Gesellschaft für die vollen 1 000 000 M. aus der Garantie mit Erfolg in Anspruch genommen, und wird hierfür die ganze Rückstellung benutzt, so wird der Bilanzgewinn durch diesen Verlust nicht berührt. Soweit aber die versteuerte stille Reserve zur Deckung dieses Jahresverlustes herangezogen wird, ist dieser Betrag von dem Bilanzgewinn in Abzug zu bringen.

Auch eine der Nachholung von Abschreibungen analoge Erscheinung gibt es hier. Eine Gesellschaft hat laufend Aufträge mit erheblichen Garantien abzuwickeln. Sie bildet hierfür Rückstellungen in Höhe von 5 pCt. des Rechnungsbetrages dieser Aufträge. Man einigt sich im Veranlagungsverfahren auf 1 pCt. Die anderen vier Fünftel der Rückstellung werden versteuert. Mit Rücksicht darauf unterläßt die Gesellschaft in den nächsten Jahren eine weitere Erhöhung dieses Postens. Die einmal entstandene stille Reserve geht infolgedessen jährlich um den Betrag von 1 pCt. der neuen Rechnungsbeträge (natürlich nur soweit dieser Zuwachs nicht durch Erledigung alter Garantien ausgeglichen wird) verloren. Um diesen Betrag kann der Bilanzgewinn gekürzt werden.

[27]) Deutsches Steuerblatt Jahrgang 1 (Januar 1919) S. 145 f.

Die Geldentwertung, ihre Ursache und die Mittel zu ihrer Beseitigung.

Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

Der württembergische Finanzminister Dr. von Pistorius machte im Juli 1918 bei der Beratung des Staatshaushalts in der Ersten Württembergischen Kammer bemerkenswerte Ausführungen über die Entwertung des Geldes, die um so mehr Beachtung verdienen, als sie von so hoher amtlicher Stelle kamen. Nach seiner Ansicht ist die Entwertung des Geldes nichts anderes als die durch das Steigen der Preise bedingte Verminderung der Kaufkraft des Geldes, die ihrerseits auf die Ausgabe neuen Geldes und die damit verbundene Schaffung einer neuen „zusätzlichen Kaufkraft" zurückgeführt wird. „Tritt neues Geld", sagt er, „und damit neue Nachfrage nach Gütern zusätzlich, ohne gleichzeitige Vermehrung des Gütervorrats, zu der früheren Menge hinzu, so steigen die Preise und es sinkt die Kaufkraft des Geldes. Die durch das Reich zusätzlich geschaffene Kaufkraft bewirkt eine wellenförmig sich entwickelnde Preissteigerung, die, mit dem Kriegsbedarf beginnend, durch die verstärkte Kaufkraft der Lieferanten desselben sich nach und nach auf immer weitere Güter ausdehnt."[1])

Bemerkenswert ist hieran zunächst, daß Pistorius die Geldentwertung in Deutschland nicht, wie es vielfach geschieht und wie noch kürzlich in England (Manchester Guardian) behauptet wurde, auf den direkten Einfluß der starken Vermehrung des „nicht konvertierbaren Papiergeldes" zurückführt, die „in höheren Warenpreisen zum Ausdruck komme"[2]), sondern darauf, daß das ausgegebene neue Geld (das nicht die Form von „nicht konvertierbarem Papiergeld" zu haben braucht, sondern auch in Giroguthaben bestehen kann), eine neue zusätzliche Kaufkraft, nämlich diejenige des mit Kriegskrediten ausgestatteten Staates und seiner Abnehmer, schaffe und eine neue Nachfrage hervorrufe, die ihrerseits in Ermangelung gleichzeitiger (genügender) Vermehrung des Gütervorrats die Preise in die Höhe treibe. Diese Ansicht ist nicht neu; sie wird in der Literatur schon lange vertreten[3]) und anscheinend auch von dem Reichsschatzsekretär Graf Roedern geteilt[4]), aber es ist sehr erfreulich, sie von so hoher amtlicher Stelle anerkannt zu sehen.

Was die hier angegebene Ursache für die preistreibende Nachfragesteigerung anlangt, so ist es wohl zu einseitig und auch sonst nicht ganz richtig, nur von der durch die staatliche Geldvermehrung geschaffenen „zusätzlichen Kaufkraft" zu sprechen. Die Idee der zusätzlichen Kaufkraft stammt meines Wissens von Lansburgh. Sie ist an sich richtig. Lansburgh ging nur insofern zu weit, als er von einer künstlichen, aus der vierten Dimension herbeigeholten Größe sprach. Wenn der Staat Notenkredit in Anspruch nimmt, so tut er nichts anderes, als was von privater Seite täglich geschieht, indem die Notenbank veranlaßt wird, unter Diskontierung von Wechseln Geld (Noten oder Girogeld) auszugeben[5]). Zusätzlich ist die damit geschaffene, oder richtiger: in Geld umgesetzte (weil vorher schon vorhandene) Kaufkraft nur insofern, als der Staat im allgemeinen für seine Zwecke keinen Notenkredit in Anspruch nimmt, sondern, soweit Steuern und Eigenproduktion zur Deckung des Staatsbedarfs nicht ausreichen, zu einer allgemeinen Anleihe schreitet, mit der er schon vorhandenes Geld, das von den Anleihezeichnern eingezahlt wird, aufnimmt. Im letzteren Falle zahlt der Staat gewissermaßen mit dem Gelde der Staatsbürger und verwendet deren Kaufkraft für seine Zwecke; bei der Inanspruchnahme von Notenkredit zahlt er mit neuem Gelde, ohne daß die Kaufkraft der Staatsbürger eine Schmälerung erfährt. Eine zusätzliche Kaufkraft kommt in diesem Falle tatsächlich auf den Markt.

Es ist aber zu bestreiten, daß in dem Falle, wenn der Staat an Stelle der Inanspruchnahme von Notenkredit eine Anleihe aufgenommen hätte, die Warennachfrage entsprechend geringer und die Preissteigerung (Entwertung des Geldes) entsprechend weniger stark gewesen wäre. Das würde nur dann zutreffen, wenn die Anleihezeichner von der damit auf den Staat übertragenen Kaufkraft den gleichen Gebrauch gemacht, also sie ebenso wie der Staat zur Nachfrage nach Waren verwendet hätten. So liegt die Sache aber nicht. Die Anleihezeichner pflegen dem Staate nur dasjenige Geld zu übertragen, welches sie nach der Deckung des eigenen Konsums „übrig haben" und das sie sonst anderweitig zinsbar angelegt, also anderen öffentlichen Körperschaften, den Einzelstaaten, Kreisen und Gemeinden, oder aber der Produktion zur Verfügung gestellt hätten. Die öffentlichen Körperschaften hätten von dem Gelde allerdings im wesentlichen den gleichen Gebrauch gemacht wie das Reich, nämlich es ebenso wie dieses zum Ankauf von Waren und zur Bezahlung von Arbeitskräften verwendet und dadurch ebenfalls eine Nachfrage, und zwar von ungefähr der gleichen Größe hervorgerufen. Soweit aber das Geld der Produktion zur Verfügung gestellt worden wäre, hätte es dazu gedient, nach anfänglich gesteigerter Nachfrage nach Produktionsmitteln und Arbeitskräften, das Angebot von Waren zu vermehren und dadurch auf die Warenpreise mäßigend zu wirken. Der Umstand, daß der Staat Notenkredit in Anspruch nahm, hat also, obwohl eine zusätzliche Kaufkraft erzeugt wurde, einerseits nicht dahin gewirkt, daß die Warennachfrage im ganzen entsprechend gesteigert wurde, und er hat andererseits zur Folge gehabt, daß ein Teil der Geldmittel seiner Staatsbürger nicht mehr wie früher zu Produktionszwecken und damit zur Steigerung des Warenangebots verwendet wurde.

Abgesehen hiervon ist es zweifellos unrichtig, immer nur davon zu sprechen, daß die preisbildende Nachfrage des Staates auf der erfolgten Inanspruchnahme von Notenkredit und der hierdurch veranlaßten Geldvermehrung (Neuschaffung von Geld) beruhe. Die Kaufkraft des Staates ist ferner auch durch die Milliardenbeträge der Kriegsanleihen gesteigert worden. Wenn man meint, daß diese Anleihen hier nicht in Betracht kämen, weil der Staat mit dem dadurch erlangten Gelde nur die Kaufkraft seiner Bürger verwende, die diesen entzogen werde, so ist das zwar nicht unrichtig. Es ist aber auch hier wieder zu beachten, daß die Staatsbürger das von ihnen eingezahlte Geld zum größten Teil anders, und zwar nicht zur Warennachfrage, sondern zur

---

[1]) Fränkischer Kurier 23. Juli 1918, Nr. 2371.

[2]) Fränkischer Kurier 27. Juli 1918, Morgenausgabe.

[3]) Vergl. den Aufsatz des Verfassers „Vermehrung des Notenumlaufs und Geldentwertung in Deutschland" in der Deutschen Wirtschaftszeitung vom 15. Dezember 1915 S. 697 ff. Lansburgh: „Die Kriegskostendeckung und ihre Quellen, 1916; ferner Liefmann, Bendixen, Dalberg u. a. Anders Brentano im Berliner Tageblatt vom 13. August 1918 Nr. 410. Brentano legt den Nachdruck nicht sowohl auf die mit der vermehrten Geldausgabe gesteigerte Kaufkraft des Staates, als auf die Vermehrung der Menge an „gesetzlichen Zahlungsmitteln", kurz Noten, und behauptet, daß es nur der Minderung der großen Menge von gesetzlichen Zahlungsmitteln, z. B. auf dem Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, bedürfe, um die Preise herabzudrücken. Vergl. die Kritik in dem Aufsatz des Verfassers in der Bayerischen Handelszeitung vom 31. August 1918 S. 259 ff.

[4]) Graf Roedern hat nach einem Bericht des Berliner Tageblatts, Morgenausgabe vom 2. Juli 1918, in der Sitzung des Hauptausschusses des Reichstags vom 1. Juli bei der Beratung des Reichsstempelgesetzes erklärt: „Ueber die Ursachen des Inflationsproblems herrscht in der Literatur Widerspruch. Nach meinen Beobachtungen dürfte der Geldschöpfung nur eine sekundäre Wirkung zuzusprechen sein."

[5]) Die Staatswechsel — Schatzscheine — werden auch regelmäßig in kurzen Fristen eingelöst, ebenso wie die kaufmännischen Wechsel, insofern der Staat den ihm eingeräumten Notenkredit stets bei der Aufnahme neuer allgemeiner Kriegsanleihen einlöst. Nur beträgt die Frist nicht wie bei der Diskontierung kaufmännischer Wechsel ¼, sondern ½ Jahr.

Unterstützung der Produktion verwendet hätten. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß der Besitz von Kriegsanleihe jedermann ermöglicht, Bankkredit in Anspruch zu nehmen oder sich Darlehenskassenscheine geben zu lassen und dann trotz der Anleihezeichnung als Warenkäufer aufzutreten. Endlich hat zu der preissteigernden Warennachfrage doch auch die (zusätzliche) Geldschöpfung beigetragen, die seitens der Darlehenskassen durch Ausgabe von Kassenscheinen an Einzelstaaten, Kreise und Gemeinden erfolgte.

II.

Die unzutreffende Auffassung in betreff der letzten Ursachen für die Steigerung der Preise führt natürlich auch zu unrichtigen Schlüssen hinsichtlich des Abbaues der Preise. Pistorius äußert sich hierüber, wie folgt: „Die gegenwärtige Geldentwertung kann aber auch nicht von dauerndem Bestand sein, eben weil ihre Entstehung auf das zusätzlich vom Reiche in den Verkehr gebrachte Geld zurückzuführen ist. Dieses im Wege des Kredits geschaffene Geld verschwindet wieder, wenn aus dem privaten Gütervorrat die Summe entnommen wird, die vom Reiche vordem einseitig in den Verkehr gebracht worden ist."[6])

Pistorius meint hier offenbar, daß es nur der Tilgung des vom Reiche in Anspruch genommenen Notenkredits auf dem Wege der Anleihe (einer letzten Kriegsanleihe) und der damit erfolgenden Einziehung einer entsprechenden Noten- oder sonstigen Geldmenge bedürfe, um das normale Preisniveau wiederherzustellen. So einfach liegt aber die Sache nicht. Aus mehreren Gründen. Zunächst ist es mit der Entziehung von Kaufkraft durch Anleihaufnahme überhaupt eine prekäre Sache, da dann an die Stelle eines Vermögensstückes ein anderes tritt, das auf dem Wege des Kredits wiederum in Geld und Kaufkraft umgesetzt werden kann. Sodann ist zu beachten, daß durch die Einziehung des auf Staatskredit neugeschaffenen Geldes auch im besten Falle nur ein Teil der Kaufkraft beseitigt wird, auf deren Ausnutzung zur Warennachfrage die Preissteigerung zurückzuführen ist. Denn die dem Reiche durch die Aufnahme der Kriegsanleihen zugeführte Kaufkraft und ebenso die durch die Ausgabe von Darlehenskassenscheinen an die Einzelstaaten, Kreise und Gemeinden „neugeschaffene" Kaufkraft, die inzwischen durch Verausgabung der beschafften Mittel auf andere Personen (Produzenten, Unternehmer und Arbeiter) übertragen worden ist, würde durch eine auf die Abtragung des staatlichen Notenkredits beschränkte Geldeinziehung unberührt bleiben. Endlich kommt in Betracht, daß die Anleihezeichner ihr Geld zum größten Teil nicht zur Nachfrage nach Waren, sondern zur Produktion verwendet und hierdurch nicht zur Preissteigerung der Waren, sondern zur Preisermäßigung beigetragen hätten.

Etwas anders liegt die Sache, wenn die auf Staatskredit ausgegebenen Noten usw. nicht auf dem Anleihewege, sondern in der Weise eingezogen würden, daß eine Vermögenssteuer in Höhe von 10—25 pCt. erhoben wird, wie sie schon vielfach empfohlen worden ist. In diesem Falle würde die Möglichkeit wegfallen, daß diejenigen, welche ihr Geld dem Staate geben, sich durch Verpfändung der dafür erhaltenen Titel auf dem Wege des Bankkredits neues Geld verschaffen. Es würde also zweifellos die Wirkung erzielt werden, daß die Kaufkraft der Betroffenen geschmälert würde. Wer sind aber diese Betroffenen? Eine Vermögenssteuer in der angegebenen Höhe könnte doch nur von den Wohlhabenden erhoben werden, denjenigen, die wenigstens 100 000 M. besitzen. Deren Zahl ist aber nicht groß, und wenn sie ihre Warennachfrage gezwungen einschränken, so würde sich daraus vielleicht ein Preisdruck für einzelne Artikel des feineren Konsums, aber keine Preisminderung im allgemeinen ergeben. Wesentlich einschränken würden ihren Konsum überdies nur die Minderbegüterten, nicht die ganz Reichen. Alle würden sich veranlaßt sehen, die Summen zu reduzieren, die sie sonst alljährlich der Produktion zur Verfügung stellen. Da es sich aber hierbei um recht große Summen handelt, so würde möglicherweise eine empfindliche Einschränkung der Produktion und des Warenangebots die Folge sein, die die Wirkung der Konsumbeschränkung auf die Preise wieder ausgleichen könnte[7]).

Eine Beeinflussung der Preise zum Zwecke der Herbeiführung oder richtiger Verstärkung und Beschleunigung des ohnehin zu erwartenden, gewissermaßen natürlichen Rückgangs ist meines Erachtens nur in der Weise möglich, daß darauf hingewirkt wird, der Warennachfrage ein hinreichendes Angebot zu mäßigen Preisen gegenüberzustellen. Unser Bestreben muß nicht so sehr dahingehen, die Nachfrage zu mindern, was bisher allein ins Auge gefaßt ist, als dahin: das Angebot zu vermehren und die Produktionskosten herabzudrücken. Dafür sind mannigfache Möglichkeiten gegeben. Ihre Aufzählung und nähere Beleuchtung würde über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgehen.

Tritt dann ein Rückgang der Preise ein, so werden die hierdurch und durch den wiederauflebenden Kreditverkehr entbehrlich werdenden Zahlmittel sich bei den Banken sammeln und das durch sie repräsentierte Kapital wird einerseits den Preis der Wertpapiere in die Höhe treiben, andererseits den Preis des Leihkapitals, den Zinsfuß, herabdrücken. Dann werden Kreise und Gemeinden die Gelegenheit benutzen, Anleihen aufzunehmen, um sich von ihren höher verzinslichen Geldschuldverpflichtungen gegenüber den Darlehenskassen zu befreien. Damit erfährt dann ohne weiteres die Menge der in der Form von Darlehenskassenscheinen umlaufenden Zahlungsmittel eine Verminderung. Würde das Reich diesem Beispiel folgen, so würde in gleicher Weise auch eine Verminderung des Umlaufs an Banknoten herbeigeführt werden. Das Reich hat hierzu aber keine Veranlassung, da der Notenkredit wegen der staatlichen Gewinnbeteiligung an der Reichsbank weniger kostet, als sonst an Zins zu zahlen wäre. Hier mag dann der natürlichen Entwicklung durch Aufnahme einer Anleihe oder auf dem Wege der Besteuerung (falls solche nicht schon aus anderen Gründen stattfindet) nachgeholfen werden, wenn es nicht etwa für zweckmäßiger gehalten wird, das reichlichere Angebot von Kapital noch weiter auf den Zins wirken zu lassen und durch die dadurch veranlaßte Vergrößerung von Produktion und Angebot einen weiteren Druck auf die Warenpreise auszuüben.

In diesem Falle würde dann Anleihe oder Besteuerung verhindern, daß die Warenpreise weiter zurückgehen, während die herrschende Meinung die gleichen Mittel anwenden will, um das Gegenteil zu erreichen.

Zur Auslegung der Reichsstempelgesetznovelle von 1918.

1. Das Reichsschatzamt veröffentlicht in Nr. 11 seiner Amtlichen Mitteilungen folgende Meinungsäußerungen zu entstandenen Zweifelsfragen:

Abrundung des Anschaffungsstempels der T.-N. 4 RStempG.

In den Fällen des § 24 Abs. 1 und 3 RStempG. hat bei Berechnung des Zusatzstempels eine Abrundung auf durch 10 Pf. teilbare Beträge stattzufinden.

Dies ergibt sich daraus, daß die weiteren Abgaben „in Höhe der Hälfte des Tarifsatzes" zu entrichten sind. Damit ist gesagt, daß für diese Abgaben Tarifsätze gelten, die auf die Hälfte der sonst zutreffenden Sätze bemessen sind. Es müssen demgemäß auch alle Vorschriften über die Berechnung der tarifmäßigen Abgabe angewendet werden. Ebenso ist bei Kostgeschäften (Ermäßigung 3 der Tarifnummer 4 a) zu verfahren. Anders liegt die Frage bei § 18 Abs. 2 und 22

[6] Fränkischer Kurier vom 23. Juli 1918 Nr. 371.

[7]) Vergl. die Ausführungen im Bank-Archiv vom 15. September 1918: Gegen eine künstliche Kontraktion des Notenumlaufs wenden sich auch Bendixen und Trumpler. Vergl. Bank-Archiv vom 15. Oktober 1918 S. 13 und 15. November 1918 S. 23.

Abs. 2 des Gesetzes, wo „die Abgabe nur im halben Betrage" und „die Hälfte des tarifmäßigen Stempels" zu verwenden ist. Hier können Stempelmarken zu 5 Pf. erforderlich werden.

Die Abrundungsvorschrift im § 24 Abs. 2 a. a. O. spricht nicht gegen, sondern für diese Ansicht. Sie läßt den Grundsatz erkennen, daß auch die weiteren Abgaben auf 10 Pf. abzurunden sind, was im Falle des § 24 Abs. 2 besonders ausgesprochen werden mußte, während es sich in den Fällen der Abs. 1 und 3 aus der Fassung ergibt.

Die Bundesregierungen sind mit Rundschreiben des Reichskanzlers vom 8. November 1918 — III. 7690 — ersucht worden, die Steuerstellen entsprechend anzuweisen.

Geldumsatzsteuerpflicht der Sparkasse eines Angestelltenverbandes.

Ich teile die Ansicht, daß unter Genossenschaften im Sinne des Abs. 1 der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 10 RStempG. nur eingetragene Genossenschaften im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. Mai 1898, zu verstehen sind[1]) und daß daher dem Verbande deutscher Handlungsgehilfen, der eine Genossenschaft im Sinne des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend, ist, auf Grund der gedachten Bestimmung nicht Abgabefreiheit in seiner Eigenschaft als Genossenschaft zusteht.

Der Auffassung jedoch, daß der Sparkasse des Verbandes Steuerbefreiung auf Grund des zweiten Satzes der vorbezeichneten Befreiungsvorschrift zugestanden werden kann, vermag ich nicht beizutreten. Aus den Ausführungen auf Seite 42 des Berichts des Ausschusses für den Reichshaushalt — Nr. 1726 der Drucksachen — ist zu entnehmen, daß schon die Steuerfreiheit der öffentlichen Sparkassen nur mit Rücksicht auf ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und die Verwendung der Ueberschüsse für die sanitären, sozialen und kulturellen Aufgaben der Gemeinden beschlossen worden ist. Es kann daher die Ausdehnung der Befreiung auch nur für sonstige Sparunternehmen in Betracht kommen, bei denen diese Voraussetzungen sinngemäß erfüllt sind.

Die Aufgaben, die sich der Verband deutscher Handlungsgehilfen nach § 2 seiner Satzung gestellt hat, sind an sich gewiß zu billigen; es dürfte auch zuzugeben sein, daß die Sparkasse des Verbandes zur Hebung des Sparsinns und zur Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Mitglieder betrieben wird und daß dabei dem eigentlichen Sparkassenverkehre fremde Geschäfte nicht in Betracht kommen. Auch dürfte der Verband nicht über den Kreis seiner Mitglieder hinausgehen und der erzielte Nutzen verhältnismäßig gering sein. Gleichwohl möchte ich in Uebereinstimmung mit dem Königlich Preußischen Herrn Finanzminister die Zubilligung der Steuerbefreiung nicht für gerechtfertigt erachten. Die Befreiung wird grundsätzlich nur solchen nicht öffentlich-rechtlichen und daher an sich steuerpflichtigen Sparkassen zuzubilligen sein, die Spareinlagen regelmäßig ohne Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis annehmen und ihren Ueberschuß zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Die Bundesregierungen sind durch Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsschatzamt) vom 9. November 1918 — III. 7094 — ersucht worden, entsprechende Anweisungen zu erteilen.

II. Der preußische Finanzminister hat unterm 18. Dezember 1918 betreffend die Versteuerung von Habenzinsen durch Genossenschaften folgende Entscheidung getroffen (III. 11639):

In Uebereinstimmung mit dem Reichsschatzamt bin ich der Ansicht, daß keine genügende Veranlassung dafür besteht, den Genossenschaften die Befreiung von der Geldumsatzsteuer (Tarifnummer 10 RStempG.) einzuräumen, wenn infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse Spareinlagen von Nichtmitgliedern in einem das Kreditbedürfnis der Mitglieder übersteigenden Masse angenommen werden. Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Januar 1912 — Entscheidungen in Staatssteuersachen Band 15 Seite 307 — schließt zwar die vorübergehende Unterbringung von Geldbeständen in anderer Weise nicht aus, daß diese als zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Mitglieder angenommen anzusehen sind. Es ist aber nicht möglich, diesen Grundsatz dahin zu erweitern, daß die Gelder von solchen Einlegern, deren Einlagen zur Befriedigung des späteren Kreditbedürfnisses der Mitglieder erforderlich erscheinen, als schon jetzt zu diesem Zwecke angenommen angesehen werden können. Außerdem läßt sich auch nicht übersehen, inwieweit diese Voraussetzung auf die jetzigen Spareinlagekunden der Genossenschaften zutrifft, und es ist nicht ausgeschlossen, daß die Genossenschaften den jetzt erworbenen Kundenkreis beim Wiederkehren regelmäßiger Zeiten über das genannte Bedürfnis hinaus festzuhalten suchen werden.

Wenn die Genossenschaften zurzeit Spareinlagen in erheblich höherem Maße annehmen, als ihre Mitglieder zur Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses nötig haben, so unterscheidet sich ihr Betrieb nicht wesentlich von dem anderer auf die Annahme und Verwertung von Spareinlagen gerichteter Betriebe, so daß eine Befreiung von der Geldumsatzsteuer die Genossenschaften in dem Wettbewerb ohne Grund begünstigen würde. Auch hat eine Vermehrung der Spareinlagen eine Vermehrung des Gewinnes zur Folge, und es erscheint nicht unbillig, daß die Genossenschaften, solange diese für ihren Gewinn günstigen Umstände bestehen, zu einer ihnen sonst nicht zur Last fallenden Steuer herangezogen werden, auch wenn die Spareinlagen zum Teil nicht aus Gewinnrücksichten angenommen werden. Die in der Rundverfügung vom 18. Februar 1914 III 2172 aufgestellten Grundsätze können daher nur insoweit Anwendung finden, als die Genossenschaften Einlagen seitens dritter Personen lediglich zur Befriedigung des gegenwärtigen Kreditbedürfnisses der Mitglieder annehmen.

[1]) Diese einschränkende Auslegung ist aus sachlichen Gründen zu begrüßen, wenngleich Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Vorschrift ihr entgegenstehen (vgl. Bank-Archiv v. 17. Dezember 1918 S. 45).

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu § 1113 Abs. 2 BGB.

Eintragungsfähigkeit von Strafzuschlägen für den Fall vorzeitiger Fälligkeit von Hypotheken.

Beschluß des Kammergerichts, 1. Zivilsenat, vom 10. Oktober 1918 — 1 X. 204. 18. — Blätter für Rechtspflege 1918 S. 90.

Die Realkreditanstalten pflegen bei Festlegung von Hypotheken auf gewöhnlich zehn Jahre auszubedingen, daß, wenn die Fälligkeit der Hypothek durch Verschulden des Eigentümers vorzeitig eintritt, für jedes noch nicht abgelaufene Jahr eine Entschädigung von ½ v. H. zu gewähren ist. Tritt nach Ablauf dieser Zeit eine neue Bindung der Hypothek ein, so muß die auf diese Strafleistung gegründete Eigentümerhypothek, um die Strafleistung für die weiteren zehn Jahre zu sichern, an den Gläubiger abgetreten und von neuem in eine bedingte Hypothek für den Gläubiger umgewandelt werden (vergl. Beschluß des Kammergerichts vom 29. Juni 1916, Jahrgang 16 S. 72).

Die Grundkreditbank in W. hat sich jetzt folgendes ausbedungen:

Wird die Hauptsumme auf Verlangen des Gläubigers vor dem jeweilig geltenden eigentlichen Fälligkeitstage fällig, so ist der Gläubigerin für jedes vom Tage der Rückforderung bis zu dem jeweilig geltenden eigentlichen Fälligkeitstage noch nicht abgelaufene Kalenderjahr, zusammen jedoch für nicht mehr als zehn Kalenderjahre, eine Entschädigung von ½ v. H. der Hauptsumme zu gewähren.

Das Kammergericht hat die Eintragungsfähigkeit dieser Bestimmung bejaht.

Aus den Gründen:

„An dem Grundsatz, daß es genügt, wenn die Eintragung den möglichen Höchstbetrag der Haftung des Grundstücks für die Nebenleistung erkennen läßt, ist festzuhalten. Zur Berechnung des Höchstbetrags ist aber ein fester Endtermin nicht unbedingt erforderlich; es genügt dazu vielmehr, wenn, wie hier, bestimmt ist, daß die Entschädigung zusammen nicht für mehr als zehn Kalenderjahre zu gewähren sei; denn hiernach berechnet sich der Höchstbetrag der Haftung des Grundstücks für die Nebenleistung auf ½ v. H. vom Kapital für zehn Jahre, also auf eine bestimmte Summe. Die Erwägung, aus der das Landgericht die Eintragungsfähigkeit verneint hat, ist rechtsirrig. Es ist zwar richtig, daß durch die Vereinbarung der bedingten Leistung für die Gläubigerin eine bedingte Forderung begründet wurde, demgemäß durch die Eintragung in Ansehung der Nebenleistung eine Hypothek für eine bedingte Forderung im Sinne des § 1113 Abs. 2 BGB. und daß diese Hypothek also insoweit als vorläufige durch die Entstehung der Forderung auflösend bedingte Eigentümergrundschuld entstand. Eine Erweiterung des Umfanges der Hypothek hat die neue Vereinbarung aber nicht zur Folge. Nachdem feststeht, daß die Bedingung für die Entstehung der Entschädigungsforderung der Gläubigerin nicht eingetreten ist, verwandelt sich die auflösend bedingte Eigentümergrundschuld in eine unbedingte, endgültige. Dieser Zeitpunkt tritt aber nach der Abrede der Beteiligten nicht bereits am

letzten Tage vor dem jetzt geltenden Fälligkeitstermin, dem letzten Werktage des März 1928 ein, sondern erst mit Ablauf des letzten Tages vor dem letzten Fälligkeitstermin, bis dahin besteht die ursprünglich begründete auflösend bedingte Eigentümergrundschuld in derselben Weise unverändert weiter. Eine solche Regelung erscheint nicht unzulässig; insbesondere steht eine Vorschrift des Grundbuchrechts nicht entgegen. Das Interesse, das die Beteiligten daran haben, ergibt sich daraus, daß der Eigentümer eine endgültige Eigentümergrundschuld erwirbt, sobald feststeht, daß die Bedingung für die Entschädigungsforderung der Gläubigerin nicht eingetreten ist, und daß es dann der Zustimmung der nacheingetragenen Berechtigten bedarf, wenn die Hypothek durch Vereinbarung einer neuen Nebenleistung erweitert werden soll.

Bücherbesprechungen.

Kommentar zum Umsatzsteuergesetze vom 26. Juli 1918. Nebst der Sicherungsverordnung, den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates und den Vollzugsvorschriften der größeren Bundesstaaten. Von Dr. jur. Johannes Popitz, Regierungsrat, Hilfsarbeiter im preußischen Ministerium des Innern und im Reichsschatzamt. Berlin 1918. Verlag von Otto Liebmann.

Den Lesern des Bankarchivs sind aus den Veröffentlichungen im Band XVII S. 230 und S. 240 sowie Band XVIII S. 54 die Gründe bekannt, aus denen die Besprechung eines Kommentars zum allgemeinen Umsatzsteuergesetz in dieser Zeitschrift sich nicht erübrigt. Entgegen der in der amtlichen Gesetzesbegründung enthaltenen Erklärung „Das Bank- und Kreditgewerbe wird bereits durch die verschiedenen Stempelsteuern des Reichsstempelgesetzes getroffen und muß daher von der Umsatzsteuer befreit werden“, hat das Reichsschatzamt sich zu einer einschränkenden Auslegung der Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 2 des Gesetzes bekannt; die einzelnen Geschäfte seien dahin zu prüfen, ob es sich bei ihnen um Kreditgewährungen oder um die im § 2 Nr. 2 außerdem noch genannten Umsätze von Geldforderungen, Wertpapieren, Geldsorten usw. handelt. Da die Verwahrung von Wertpapieren (und zwar sowohl die Vermietung von Schließfächern wie das offene Depot), die Uebernahme der Auslosungskontrolle und der Einziehungsverkehr nicht hierunter fielen, seien die bei diesen Geschäften entstehenden Gebühren und Provisionen umsatzsteuerpflichtig.

Der Verfasser des vorliegenden außerordentlich gründlichen und gediegenen Kommentars steht in der Frage der Umsatzsteuerpflicht bankgewerblicher Leistungen auf dem Standpunkte des Reichsschatzamts, wobei er es leider unterläßt, zu der abweichenden Aeußerung in der amtlichen Gesetzesbegründung Stellung zu nehmen. Es ist dringend zu wünschen, daß sich bei künftigen Steuervorlagen derartige Widersprüche zwischen der amtlichen Auslegung ein und derselben Bestimmung vor und nach Verabschiedung des Gesetzes nicht wiederholen. Sofern Einigkeit darüber besteht, daß die Grundsätze von Treu und Glauben auch in den Beziehungen des Staates zu seinen Angehörigen Geltung haben müssen, wird man an die Begründung von Gesetzentwürfen, insbesondere aber von Steuervorlagen, die Anforderung stellen dürfen, daß sie sich über die Tragweite wichtiger Bestimmungen nicht in einer Weise ausläßt, die den Beteiligten den wirklichen gesetzgeberischen Willen verbirgt und sie davon abhält, im Beratungsstadium gegenüber den maßgebenden Faktoren ihre — im vorliegenden Falle sehr gewichtigen — Bedenken geltend zu machen.

Gegen den vom Reichsschatzamt und dem Verfasser zur Frage der Umsatzsteuerpflicht gewisser bankgewerblicher Entgelte eingenommenen Standpunkt ergeben sich übrigens aus an anderer Stelle vom Verf. gemachten Ausführungen noch weitere recht erhebliche Einwendungen. Wie nämlich auf S. 49 bei § 1 unter A vom Verf. zutreffend hervorgehoben wird, verbindet das Gesetz mit dem Begriffe des „Umsatzes“ eine andere, als die verkehrs- und sprachübliche Bedeutung: „Der § 1 dehnt ihn auf alle Leistungen aus, also auch auf solche, die nicht Lieferungen sind.“ Die Ansicht des Verfassers, wonach nicht etwa nur der Inhalt des Gesetzes über dessen Namen als Umsatzsteuergesetz hinausgeht, sondern wonach tatächlich überall, wo im Gesetz von Umsätzen die Rede ist, darunter auch Leistungen, mit denen keine Eigentumsveränderung verbunden ist, zu verstehen sind, findet eine Stütze z. B. auch im § 3 Ziff. 2, wo unter „Umsätzen“ nicht bloß Lieferungen, sondern steuerpflichtige Leistungen jeder Art verstanden werden. Für die Auslegung des § 2 Ziff. 2 ergäbe sich hieraus die Nutzanwendung, daß im Sinne dieser Vorschrift unter „Umsätzen“ von Geldforderungen, insbesondere von Wechseln und Schecks, sowie von Wertpapieren usw. nicht bloß sogenannte Anschaffungsgeschäfte über diese Gegenstände zu verstehen sind, sondern auch Leistungen, welche in Ansehung derselben vorgenommen werden. Der Verf. müßte danach folgerichtigerweise die Steuerfreiheit z. B. der Wertpapierverwahrung, des Inkassos von Wechseln und Geldforderungen und anderes mehr einräumen, statt dessen legt er in Uebereinstimmung mit dem Reichsschatzamt im § 2 Ziff. 3 dem Umsatzbegriff dessen engere sprachliche Bedeutung zu Grunde. Von diesem seinem Standpunkt aus erkennt er — S. 87 unter 4 — immerhin an, daß beim Effektenkommissionsgeschäft nicht nur der Kaufpreis für das Wertpapier selbst umsatzsteuerfrei ist, sondern auch die Provision, die sich der Bankier berechnet; „denn auch sie ist nur ein Teil des Entgelts, das der Kunde leisten muß, um das Wertpapier vom Bankier zu erhalten“ — die Kourtage des Maklers, die Provision des Remisiers erachtet der Verf. demgegenüber, als Entgelte für Vermittelungsleistungen, für steuerpflichtig.

Nach § 3 Ziff. 3 des Gesetzes sind Gewerbetreibende von der Steuer befreit, „wenn die Gesamtheit der Entgelte in einem Steuerabschnitt (**§ 16 Abs. 1**) nicht mehr als dreitausend Mark beträgt.“ Während die Kommentare von Lindemann, S. 41 Anm. 3 und von Weinbach, S. 127 Anm. 5 dies zutreffend dahin erläutern, daß für die Berechnung der Steuergrenze nur die an sich steuerpflichtigen Umsätze in Betracht kommen, vertritt der Verf. die Ansicht, daß hierbei auch die steuerfreien Entgelte zu berücksichtigen seien. Für die Umsatzsteuerpflichtigkeit der Bankbetriebe ist diese Frage sehr wesentlich, da vom Standpunkt des Verfassers aus auch die allerkleinsten Bankgeschäfte, wenn auch mit minimalen Beträgen, zur Umsatzsteuer herangezogen werden müßten, während bei gegenteiliger Auslegung auch zahlreiche mittlere Bankgeschäfte von ihr nicht berührt werden würden. Wenn der Verf. es als zugunsten seiner Ansicht ausschlaggebend ansieht, daß das Gesetz selbst im § 3 Nr. 3 nur von der „Gesamtheit der Entgelte“, nicht der steuerpflichtigen Entgelte spreche, so übersieht er, daß die Vorschrift ausdrücklich auf § 16 Abs. 1 Bezug nimmt und hiernach unter „Gesamtheit der Entgelte“ nur „den Gesamtbetrag der Entgelte, die das Unternehmen im Laufe eines Kalenderjahres für steuerpflichtige Leistungen erhalten hat“, verstehen kann. Gegen die Ansicht des Verfassers spricht aber außerdem auch, daß laut Begründung S. 32 für die Freilassung der die Mindestgrenze nicht erreichenden Umsätze „der steuertechnische Grund, daß die Erfassung und Veranlagung kleiner Betriebe mehr Arbeit und Kosten verursacht, als Ertrag dadurch erzielt wird“ maßgebend war. Hiernach will das Gesetz offensichtlich den unerwünschten Erfolg vermeiden, welcher eintreten würde, wenn wegen einer Jahressteuer von weniger als 15 M. eine Unzahl Bankgeschäfte sich der mit der Steueranmeldung verbundenen Mühwaltung und Belästigung aussetzen müßten und nicht minder den Umsatzsteuerämtern hierdurch eine durchaus unwirtschaftliche Mehrarbeit auferlegt werden würde.

Ueber die Umsatzsteuerpflicht der Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften finden sich in Nr. 14 des Preuß. Verwaltungsblatts vom 4. Januar 1919 S. 177 noch beachtenswerte ergänzende Ausführungen des Verfassers, der dort insbesondere mit zutreffender Begründung nachweist, daß die Sparkassen nicht unter die im § 3 Ziff. 2 des Gesetzes gemeinnützigen Unternehmungen grundsätzlich bewilligte Umsatzsteuerfreiheit fallen und daß — entgegen der Ansicht von Crecelius, Bl. für Genossenschaftswesen 1918 S. 406 — Genossenschaften der Umsatzsteuer auch dann unterliegen, wenn ihr Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder nicht hinausgeht.

Bernstein.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Gewerkschaft

Immenrode

verteilt mit Schreiben vom 28. Dezember 1918, das durch die unregelmäßigen Postverbindungen mit erheblicher Verspätung bestellt wird, an ihre unter dem 20. Dezember 1918 eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von M. 60.— je Kux.

Im Verkehrsinteresse hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche für den Handel in amtlich nicht notierten Werten diese Ausbeute als eine unregelmäßige erklärt und den Fälligkeitstag auf den 15. Januar 1919 festgesetzt. Vom 14. Januar 1919 ab werden die Kuxe ausschließlich dieser Ausbeute gehandelt.